

Ordnungsamt
Straßenverkehrsbehörde/mnv
- Team Verkehrssicherheit -
161-03-00, Wirtschaftswege/Grüne Planwege

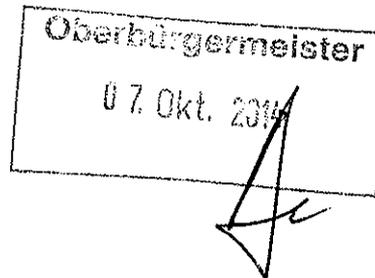
Wetzlar, 02.10.2014
Tel.: 3221

Anlage 1

Büro der Stadtverordnetenversammlung

- 000 -

über Dezernat I



30. Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschusses am 16.09.2014

TOP 8; Mitteilungen, Anfragen, Niederschrift

Hier: Anfrage Stve. Koster wg. Weg zw. Deutschherrenberg und Garbenheim

Eine Ortsbegehung hält die Straßenverkehrsbehörde angesichts dessen, dass die Örtlichkeiten bekannt sind, für nicht erforderlich. Zudem wurden bereits alle denkbaren Verbindungswege zwischen den genannten Bereichen und deren Querverbindungen abgefahren, um eventuell auffällige Unregelmäßigkeiten feststellen zu können.

Folgendes ist zu den Beobachtungen von Frau Stve. Koster zu sagen:

Die Wegführung zwischen dem Wohngebiet Deutschherrenberg und der Ortslage Garbenheim ist größtenteils mit bituminösem Belag befestigt. Das hat womöglich das vermehrte Befahren dieser Wege zur Folge, wobei nicht in Abrede gestellt wird, dass ein Großteil dieser Fahrten illegal sind, d.h. es handelt sich um Verkehre, die nicht unter dem Begriff der „Land- und Forstwirtschaft“ zu subsumieren sind. Andererseits ist aus verkehrsrechtlicher Sicht das getan, was rechtlich möglich ist, um dieses illegalen Befahren zunächst zu verbieten und zwar durch die Anordnung und Aufstellung der entsprechenden Beschilderung. Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass diese Beschilderung keine Lücken aufzeigt (VKZ 250 StVO „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ mit Zusatzzeichen „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“).

Im nächsten Schritt gibt es das Instrumentarium der Überwachung der Einhaltung dieser Beschilderung durch die Ordnungspolizei. Angesichts eingeschränkter zeitlicher und personeller Ressourcen muss allerdings gesagt werden, dass die Kontrollen von Wirtschaftswegen und Grünen Planwegen nicht im Hauptfokus der Verkehrsüberwachung stehen. Die konkreten Beobachtungen werden jedoch zum Anlass genommen, den zur Rede stehenden Bereich zu kontrollieren.

Verschmutzungen, auf die noch hingewiesen wurde, konnte keine festgestellt werden, zumindest keine, die das normal übliche Maß überstiegen hätten und bei Wirtschaftswegen ist durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung ein gewisses Maß an Verschmutzungen üblich und hinzunehmen. Anders bei „normalen“ Straßen, die dem Verkehr uneingeschränkt

zur Verfügung stehen – hier sagt das Hessische Straßengesetz, dass derjenige, der die Straße über das normal übliche Maß hinaus verschmutzt, auch für die Beseitigung dieser Beeinträchtigungen verantwortlich ist. Das „normal übliche Maß“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff; die Entscheidung darüber, ob dieses Maß überschritten ist und eventuell behördliche Maßnahmen gegen den Verursacher einzuleiten sind, ist stets eine Einzelfallentscheidung, die nach Augenscheinnahme erfolgt.

Abschließend sei noch die Anmerkung erlaubt, dass es schwer vorstellbar ist, welche Attraktivität in der Nutzung dieser Wege, angesichts ihrer in vielen Teilen doch eher maroden Beschaffenheit, liegen soll, um sie ohne Not oder legaler Weise zu befahren. Eine Abkürzung kann keineswegs die Begründung sein, denn da ist man auf dem klassifizierten Netz der L 3020 (Garbenheim-Wetzlar) schneller, komfortabler und sicherer unterwegs.

Im Auftrag

Mattern

